

Abwägung zur TÖB-Beteiligung Ergänzungssatzung Dannefeld „Alter Hof“

	Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung
1.	Stadt Klötze, 05.11.2020	Belange der Stadt Klötze werden durch die oben genannte Ergänzungssatzung nicht berührt	Wird zur Kenntnis genommen
2.	GDMcom mbH, 06.11.20	<p>Bezug nehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle - nicht betroffen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen) - nicht betroffen (1) • GasLINE TK-Netzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG - nicht betroffen (*) • ONTRAS Gastransport GmbH - nicht betroffen (2) • VNG Gasspeicher GmbH - nicht betroffen (2) <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

	<p>(1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.</p> <p>Bitte prüfen Sie die dargestellte ungefähre Lage des angefragten Bereiches.</p> <hr/> <p><u>Anhang – Auskunft Allgemein</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ONTRANS Gastransport GmbH • Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) • VNG Gasspeicher GmbH • Erdgasspeicher Peissen GmbH <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
--	---	-----------------------------------

		<p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.</p> <p>Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweise werden in nachfolgenden Planungsschritten beachtet</p>
--	--	--	--

3.	Avacon, 09.11.2020	<p>Zum im Betreff genannten Vorgang, besteht aus unserer Sicht keine Anpassung der Stellungnahme vom 17.08.2020. Somit sind die dort getroffenen Angaben aktuell.</p> <p><i>Stellungnahme vom 17.08.2020</i> Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 28.07.2020 geben wir zur o.g. Maßnahme grundsätzlich unsere Zustimmung.</p> <p>Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Näheres zur Leitungslage entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umverlegungen unserer Anlagen möglichst vermieden werden - Mindest-/ Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden - einer Über- / Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorherige Abstimmung nicht zugestimmt wird - bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist - bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, uns dieses spätestens 30 Werkzeuge zuvor anzuzeigen und mit uns abzustimmen ist - eine Kostenübernahme geregelt u. eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss - die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon Netz GmbH in Gardelegen zu erfolgen hat <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer-Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 30 Tagen zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweise werden in nachfolgenden Planungsschritten beachtet</p>
----	--------------------	---	--

		<p>Bitte beteiligen Sie uns an der weiteren Planung, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dringlich gesicherten Schutzstreifen unserer Leitungen anstehen.</p> <p>Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten „Avacon Leitungsschutzanweisung“.</p>	
4.	Unterhaltungsverband Obere Ohre, 10.11.2020	Mit der o. g. Ergänzungssatzung werden keine Gewässer und Anlagen unseres Verbandes berührt	Wird zur Kenntnis genommen
5.1	Landesverwaltungsamt, Referat 407, 16.11.2020	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannte Satzung vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel.</p> <p>Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10.Mai 2007, BGBl. Teil 1 S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	Wird zur Kenntnis genommen, die UNB wurde beteiligt
5.2	Landesverwaltungsamt, Referat 404, 24.08.2020	Für die Ergänzungssatzung Dannefeld „Alter Hof“ werden keine wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – berührt	Wird zur Kenntnis genommen
6.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt,		
6.1	Abteilung Archäologie, 16.11.2020	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben .</p> <p>Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen: Nach § 9 Abs.3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweise wurden in der Begründung unter Punkt 4.4 aufgenommen</p>

		<p>[DenkmSchG LSA] sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.</p> <p>Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs. 2 DekmSchG LSA).</p> <p>Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 Abs 9.</p>	
7.	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, 18.11.2020	<p>Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 80. Sitzung am 12.06.2019 den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) beschlossen.</p> <p>Mit der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) sollen insbesondere der Konkretisierungsauftrag des LEP 2010 LSA und die regionalen Erfordernisse thematisiert werden.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010</p>	Wird zur Kenntnis genommen

		<p>LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde zum Vorentwurf beteiligt. Entsprechend Runderlass gehört dieses Vorhaben zu den unter Pkt. 3.3 Abs. 1 a) - p) genannten Maßnahmen/Planungen, die von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen sind.</p>
8.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, 20.08.2020	<p>gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzlich sind die Belange des L VermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:</p> <p>1. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.</p> <p>Hinweis: Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme <u>nicht geprüft</u> wurde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird nach Abschluss des Verfahrens nachgekommen</p>

		Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.	
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH, 19.11.2020	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorhaben geben.</p> <p>Zur Ergänzungssatzung Dannefeld „Alter Hof“ der Hansestadt Gardelegen, haben wir mit Schreiben vom 27.08.2020 zum Vorentwurf, eine Stellungnahme abgegeben, AZ: PTI 24, Team Betrieb, Frank Weber, BLP91316408/20, diese Stellungnahme gilt unverändert, für den nun vorliegenden Entwurf, weiter.</p> <p><i>Stellungnahme vom 27.08.2020</i> Im unmittelbaren Satzungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Es verlaufen Telekommunikationslinien im Bereich der Straße Alter Hof. Auf diese Linien ist bei allen weiteren Planungen unbedingt Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Zur Übersicht haben wir unseren aktuellen Lageplan beigefügt. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Sollte auf dem neuen Grundstück ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Adressenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse oder telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 oder im Internet unter www.telekom.de/bauherren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweise werden in nachfolgenden Planungsschritten beachtet</p>

		Eine Bereitstellung unserer Lagepläne im digitalen Datenformat ist zurzeit nicht möglich. Sollten unsere bereitgestellten Lagepläne nicht ausreichend sein, besteht die Möglichkeit, unsere Linien bei einem Vororttermin elektronisch einzumessen. Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin. Wir danken für Ihr Entgegenkommen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.	
10.	Bund für Umwelt und Naturschutz BUND, 19.11.2020	<p>Zu den Unterlagen wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Punkt 3.2.2. Fauna ist keine gründliche Vor-Ort-Untersuchung ersichtlich, die sicher ausschließt, dass gefährdete Tier zum Beispiel aus der roten Liste nicht behindert werden. 2. Im Punkt 5.1 Ausgangslage und Erforderlichkeit wurde nicht untersucht, ob eine Lückenbebauung innerhalb des Dorfes möglich ist und damit der in der Bau-Gesetzgebung ausgeschlossene Überbauung von bisher genutzter landwirtschaftlicher Fläche vermieden wird. 	<p>Im Rahmen der Biotopkartierung am 17.07.2020 waren keine Hinweise auf gefährdete Tierarten vorhanden. Aufgrund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme und den in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen Ausweichflächen ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen geschützter Arten zu erwarten sind.</p> <p>Voraussetzung einer Bebauung ist u.a. der Zugriff auf Flächen innerhalb der Ortslage. Da die Hansestadt Gardelegen sich zu einer Einbeziehung der Grundstücksfläche in den überbaubaren Innenbereich ausgesprochen hat, ist davon auszugehen, dass ein Zugriff auf vorhandene Baulücken in der Ortslage nicht möglich ist. Zudem grenzt die Fläche des geplanten Vorhabens unmittelbar an den unmittelbaren Innenbereich an und rundet das Ortsbild in diesem Bereich ab.</p>
11.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, 01.12.2020	Nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass gegen die Ausweisung des geplanten Dorfgebietes aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen

		<p>Für die geplante Ausgleichsmaßnahme wird der Hinweis gegeben, dass die Erreichbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet bleiben muss (§ 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in Verbindung mit § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - LwG LSA).</p> <p>Erläuterungen: Das Vorhabengebiet befindet sich am südlichen Rand der Gemeinde Dannefeld. Die Fläche wird derzeit als Grünland genutzt. Die bodenbedingte Anbaueignung wird als gering ausgewiesen. Die Ausweisung eines Dorfgebietes trägt dem Umstand Rechnung, dass in Dannefeld mehrere Landwirte wirtschaften, die größtenteils auch Tierhaltung betreiben.</p> <p>Als Ausgleichsmaßnahme ist das Anlegen einer Streuobstwiese geplant. Auch hier wird eine Grünlandfläche mit geringer bzw. mittlerer Ertragsfähigkeit in Anspruch genommen. Das Grünland bleibt weiter nutzbar, allerdings in extensiverer Bewirtschaftung. Da sich die geplante Streuobstwiese inmitten eines Grünlandfeldblockes befindet, wird der Hinweis gegeben, dass die Erreichbarkeit der umliegenden Landwirtschaftsflächen gewährleistet bleiben muss. Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. § 15 LwG LSA besagt, dass landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden darf.</p>	<p>Der Ausgleich /Ersatz wird durch Ablösung aus dem Ökokonto des BUND des Grünen Bands im Altmarkkreis Salzwedel erbracht. Dadurch wird die ehemals geplante Ausgleichsfläche zur Anlegung einer Streuobstwiese nicht mehr in Anspruch genommen.</p>
12.	Landesamt für Geologie und Bergwesen, 01.12.2020	Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 25.08.2020, Unser Zeichen: 32.21-34290-2205/2020-18969/2020, eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben.	

		<p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmalige Prüfungen zur o.g. Planung, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden</p>	
12.1	Bergbau	<p>Die Stellungnahme des LAGB, Abteilung Bergbau vom 25.08.2020 gilt weiterhin</p> <p><i>Stellungnahme vom 25.08.2020</i> Der Planungsbereich liegt innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes „Wenze“ Nr. III-A-a-51/90/849, Bodenschatz feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe. Die Neptune Energy Deutschland GmbH ist Inhaber der Bergbauberechtigung und besitzt eine Abbaugenehmigung.</p> <p>Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist es erforderlich von o.g. GmbH, Waldstraße 39 in 49808 Lingen eine Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen.</p> <p>Bei Beachtung der dort eventuell gemachten Auflagen und Hinweise stehen Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, den Planungen nicht entgegen.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Neptun Energy Deutschland GmbH wurde seitens der Hansestadt Gardelegen bereits zum Vorentwurf um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Eine erneute Beteiligung der Neptun Energy Deutschland GmbH erfolgte nicht</p> <p><i>Stellungnahme Neptun Energy Deutschland GmbH:</i> „Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen, und somit unsererseits keine Bedenken bestehen.“</p>
12.2	Geologie	<p>Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus geologischer Sicht keine Bedenken. Der Standort befindet sich ca. 150 m nordöstlich eines Überschwemmungsgebietes (Ohre).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

		<p>Den Antragsunterlagen liegen keine Begutachtungen zu bestehenden oder geplanten Regenwasserversickerungen bei. Unsere Stellungnahme beruht deshalb auf den hier verfügbaren Unterlagen und Daten. Am Standort stehen oberflächennah Auesande an. Nach den hier vorliegenden Informationen ist Grundwasser in Tiefen von 1 bis 2 m unter Flur zu erwarten, deshalb ist der Standort nach erster Einschätzung nicht für die Versickerung mittels Anlagen geeignet. Wir empfehlen den Nachweis der Versickerungsfähigkeit.</p> <p>Grundsätzlich verweisen wir für den Bau von Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom April 2005. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) ist beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (39104 Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str.5) einzuholen.</p>	<p>Nachweis der Versickerungsfähigkeit ist im erforderlichen Baugenehmigungsverfahren zu erbringen (evtl. Baugrundgutachten) Siehe Punkt 5.4.3 der Begründung</p>
13.	Kabel Deutschland, 01.12.2020	<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.11.2020.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
14.	Biosphärenreservatsverwaltung Drömling, 11.11.2020	<p>in Bezug auf Ihre o.g. Beteiligung TöB nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in der Entwicklungszone des</p>	

		<p>Biosphärenreservates Drömling und zum Teil innerhalb des 2016 neu ausgegrenzten Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Drömling“. Der bebaubare Bereich liegt dabei außerhalb, die im Bebauungsplan ausgewiesene Grünfläche befindet sich vollständig im LSG „Drömling“.</p> <p>In der Textlichen Festsetzung der Ergänzungssatzung Dannefeld „Alter Hof“ ist unter dem Punkt „5.1 Naturschutz“ neben dem Biosphärenreservat „Drömling“ daher auch das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ aufzuführen.</p> <p>Das als Ausgleichsfläche vorgesehene Flurstück 94/35 in der Gemarkung Dannefeld, Flur 7, das sich ebenfalls im LSG „Drömling“ befindet, ist aus unserer Sicht für das Anlegen einer Streuobstwiese ungeeignet. Die Fläche ist mit einem mittleren Jahresgrundwasserflurabstand von 0,05 m sehr feucht, auch eine Befahrbarkeit des Flurstückes ist i.d.R. in den Monaten November bis Mai nicht möglich. Wir sehen daher die Notwendigkeit einer Änderung der Ausgleichsmaßnahme bzw. die Verlegung an einen anderen Standort. Wir weisen darauf hin, dass für Maßnahmen auf Flurstücken im LSG „Drömling“ eine Erlaubnis nach LSG-VO erforderlich ist.</p> <p>Auswirkungen auf das in unmittelbarer Nähe angrenzenden Schutzgebiet SPA „Drömling“ werden durch die Maßnahme nicht erwartet.</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Die textlichen Festsetzungen werden überarbeitet</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Der Ausgleich /Ersatz wird durch Ablösung aus dem Ökokonto des BUND des Grünen Bands im Altmarkkreis Salzwedel erbracht. Die Planunterlagen wurden dahingehend überarbeitet und der Biosphärenreservatsverwaltung zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
Erneute Stellungnahme vom 09.03.2021		<p>In Bezug auf Ihre o.g. Beteiligung TöB nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Drömiing und zum Teil innerhalb des 2016 neu ausgegrenzten Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Drömling“. Der bebaubare Bereich liegt dabei außerhalb, die Im Bebauungsplan ausgewiesene Grünfläche befindet sich vollständig im LSG „Drömling“.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

		<p>Auswirkungen auf das In unmittelbarer Nähe angrenzenden Schutzgebiet SPA „Drömling“ werden durch die Maßnahme nicht erwartet.</p> <p>Der vorgelegten Ergänzungssatzung Dannefeld „Alter Hof“, Stand Februar 2021 sowie des beabsichtigten Ausgleiches des Eingriffes über den Erwerb von Ökopunkten steht aus naturschutzfachlicher Sicht nichts entgegen.</p>	
15.	Industrie- und Handelskammer, 07.12.2020	die Industrie- und Handelskammer Magdeburg hat die Unterlagen zur o.g. Ergänzungssatzung vom 5. November 2020 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Anregungen geltend	Wird zur Kenntnis genommen
16.	Altmarkkreis Salzwedel (07.12.2020) 10.12.2020		
16.1	Brandschutz	<p>Aus Sicht der Brandschutzdienststelle kann den vorgelegten Unterlagen prinzipiell zugestimmt werden.</p> <p>Die für dieses Vorhaben in der Stellungnahme vom 31.08.2020 gegebenen Hinweise und Forderungen bezüglich des Brandschutzes bleiben bestehen.</p> <p>Unter Beachtung dieser Forderungen und der in der o.g. Satzung unter Punkt 4.6 Brandschutz/Löschwasserversorgung beschriebenen Maßnahmen gibt es jedoch zurzeit keine weiteren Hinweise oder Bedenken zum o.g. Vorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>bezüglich Löschwasserversorgung fand die Stellungnahme der HGA Fachbereich Sicherheit und Ordnung Berücksichtigung</p>
16.2	Katastrophenschutz/Kampfmittelbeseitigung	<p>Aus den eingereichten Unterlagen können keine Forderungen des Katastrophenschutzes abgeleitet werden.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass laut Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt § 13 für Baugrundstücke in belasteten</p>	wird zur Kenntnis genommen

		Gebieten (neue Erdaufschlüsse) eine Prüfung auf Kampfmittel zu erfolgen hat. Die Auskunft, ob ein Bereich als belastetes Gebiet eingestuft ist, erteilt der Altmarkkreis Salzwedel nach Antragstellung. Der Antrag ist frühzeitig an das Sachgebiet 32.2 des Ordnungsamtes mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.	- Antrag auf Auskunft, ob ein Bereich als belastetes Gebiet eingestuft ist, wurde bei Sachgebiet 32.2 gestellt - Erkenntnisse über eine Belastung mit Kampfmitteln konnte nicht gewonnen werden
16.3	Natur- und Landschaftspflege	Gemäß Festlegung des Vollzuges der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ohre-Drömling" sowie der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Drömling" ist für das Vorhaben die Biosphärenreservatsverwaltung Drömling zuständig (siehe Anlage).	Wird zur Kenntnis genommen, Biosphärenreservatsverwaltung Drömling wurde am Verfahren beteiligt. Siehe SN 14
16.4	Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung: (UWB)	<p>Das Vorhaben Ergänzungssatzung Dannefeld „Alter Hor“ berührt wasserwirtschaftliche Belange. Entsprechend der bisherigen Beteiligung wurden diese im Entwurf weitestgehend gewürdigt.</p> <p>Neu zu beachten ist bezüglich der Wahl der A+E-Maßnahmen: Diese sind auf einem Grundstück geplant, welches sich einerseits vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Ohre“ befindet, andererseits wird das Grundstück von Oberflächengewässern II. Ordnung flankiert.</p> <p>Eine Verlagerung der Fläche wird dringend empfohlen!</p> <p>1. § 38 WHG Bepflanzung an Gewässern - Das Flurstück grenzt an die Gewässer II. Ordnung Dannefeld 12. An Gewässern 2. Ordnung sind im Außenbereich Gewässerrandstreifen mit einer Breite von jeweils 5 m ab Oberkante Böschung festgelegt. In diesem Bereich ist die Bepflanzung mit nichtstandortgerechten Bäumen und Sträuchern untersagt. Zusätzlich ist der Bereich für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen freizuhalten (§ 38</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung. Der Ausgleich /Ersatz wird durch Ablösung aus dem Ökokonto des BUND des Grünen Bands im Altmarkkreis Salzwedel erbracht. Die Planunterlagen wurden dahingehend überarbeitet und der UWB zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme vorgelegt.</p>

		<p>WHG). Sollte außerdem noch eine Einzäunung geplant werden, sind hierfür weitere Genehmigungen nach § 36 WHG vorab einzuholen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Unterhaltungsordnung des Altmarkkreises Salzwedel legt Grundsätze für die Bewirtschaftung von an Gewässer angrenzenden Grundstücken fest. Gemäß § 6 der Unterhaltungsordnung sind Anlagen, auch z. B. Kornpostanlagen und Ablagerungen in und an Gewässern innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante untersagt. <p>2. Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete Das Gebiet liegt vollständig im Überschwemmungsgebiet der Ohre gemäß § 76 (3) WHG siehe Kartenausschnitt).</p> <p>Hier bestehen Verbote und Nutzungsbeschränkungen. Für die Neuanpflanzung wäre hier noch eine Ausnahmegenehmigung nach § 78a (2) WHG zu beantragen. Formblätter sind auf der Web-Site des AMK SAW zum download zu finden. https://www.altmarkkreis-salzwedel.de/Resourcelmage.aspx?raid=228 10</p> <p>Das Urheberrecht für die Überschwemmungsgebietsdaten liegt beim Landesverwaltungsamt Halle. Die Daten können als Shape für die Verwendung in Geoinformationssystemen unter folgendem Kontakt abgefragt werden: Landesverwaltungsamt Halle, Referat 309, Frau Dr. Wurbs, PSF 200 256, Halle/Saale, Tel: 0345 514 2474, E-Mail: ilka.wurbs@lvwa.sachsen-anhalt.de.</p> <p>Auskünfte zu Wasserspiegellagen und Durchflüssen erteilt der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und</p>	
--	--	--	--

		<p>Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW SG Bemessung Tel: 0345 548 4521).</p> <p>Bei einer Verlagerung (wie andiskutiert) der A+E- Fläche bitte ich um erneute Beteiligung.</p>	
	<p>Erneute Stellungnahme der UWB, 09.03.2021</p>	<p>nach Überarbeitung des Vorhabens Ergänzungssatzung Dannefeld „Alter Hof“ vom Februar 2021 werden die berührten wasserwirtschaftliche Belange im erforderlichen Umfang gewürdigt.</p> <p>Es bestehen keine weiteren Forderungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
16.5	<p>Abfallentsorgung (UAB)</p>	<p>Belange des Abfallrechtes sind nach jetzigem Kenntnis- stand nicht betroffen. Die Hinweise aus der abfallrecht- lichen Stellungnahme vom 31.08.2020 zur Ergänzungs- satzung Dannefeld "Alter Hof" im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind weiter zu beachten.</p> <p><i>Stellungnahme vom 31.08.2020</i> Nachfolgende Hinweise werden gegeben: Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel bildet die Grundlage für die Entsorgung von Abfällen. Sie regelt unter anderem die Art und Weise der Abfallentsorgung und die Überlassungsorte.</p> <p>Um die Befahrbarkeit von Straßen zu gewährleisten, sind die Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften der Berufs- genossenschaften bei den Planungen zu berücksichtigen. Die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C 27 und GUV-V C27) und DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ (bisher BGV D29) beinhalten Vorgaben, nach denen sich entscheidet, ob eine Straße mit dem Müllfahrzeuge befahren werden darf oder nicht. So sollten Straßen und Wege ausreichend dimen-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Erschließungsmaßnahmen im Bereich der Ergänzungssatzung finden nicht statt. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt bereits im Bereich der Satzung durch den Landkreis Altmarkkreis Salzwedel</p>

		<p>sioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Sackgassen sollten über geeignete Wendeanlagen verfügen.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Müllfahrzeuge berücksichtigt werden:</p> <p><i>Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen</i> Grundsätzlich sollen die Erschließungsstraßen bzw. die Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen öffentliche Straßen sein. Sonst dürfen nach § 45 der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (BGV D 29) Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße</p> <ul style="list-style-type: none">- für das Müllfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss (Tragfähigkeit bis 30 t),- als Anliegerstraße oder -weg ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen muss (höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich 0,5 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeugs),- als Anliegerstraße oder -weg mit Begegnungsverkehr eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen muss,- so gestaltet sein muss, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt werden,- so bemessen sein muss, dass an Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch bei Verschwenkungen der Fahrbahn wie z.B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen,- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können,	
--	--	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> - so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen bzw. Gefälle von Müllfahrzeugen gefahrlos befahren werden können (hier sind die bis zu 4 m langen Fahrzeugüberhänge zu beachten), - eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweist. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da die Gefahr der unbemerkten Beschädigung wichtiger Bauteile des Müllfahrzeugs besteht. <p>Die Banketten der Straße müssen so gestaltet sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert wird. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.</p> <p><i>Wendehämmer</i> Wenn z.B. aufgrund topographischer Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz die vorgenannten Wendeanlagen nicht realisierbar sind, lässt die Berufsgenossenschaft ausnahmsweise auch andere Bauformen wie z.B. Wendehämmer zu. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass das Wenden des Müllfahrzeugs mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. Um die Befahrbarkeit sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich werden. Hinsichtlich der Zulässigkeit des Befahrens von Straßen und Wegen in Neubaugebieten ist es absolut erforderlich, diese grundsätzlich auf der Grundlage der Empfehlungen der RAS! 06 zu planen.</p>	
--	--	--	--

		<p><i>Einrichtung von Sammelplätzen</i></p> <p>Bei Wohnwegen, die von Müllfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z.B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlage oder zu geringe Fahrbahnbreite), sollten für die Mülltonnen und Wertstoffsäcke der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden. Bei der Einrichtung dieser Sammelplätze sollten folgende Vorgaben berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern.- Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder der Fußgänger- noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.- Die Sammelplätze müssen vom Müllfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist.- Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Abfallbehälter abzustimmen. <p>In Umsetzung der gesetzlichen Pflichten des Abfallerzeugers sind folgende Hinweise zu beachten: Alle im Rahmen von Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen.</p> <p>Die bei Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind am Entstehungsort getrennt nach Abfallart zu sammeln, vor Verunreinigungen weitestgehend zu verschonen und entsprechend ihres Schadstoffgehaltes als nicht gefährlicher bzw. gefährlicher Abfall einzustufen. Die Einstufung hat gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu erfolgen, d. h. Vergabe eines 6-stelligen Abfallschlüssels nach</p>	
--	--	---	--

		<p>der Herkunft der Abfälle. Der Bauherr ist für die korrekte Einstufung des Abfalls verantwortlich. Zur Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Bauschutt, Erdaushub, etc.) die bei künftigen Baumaßnahmen anfallen und verwertet werden sollen, wird auf die Technischen Regeln der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Merkblatt 20 hingewiesen. Diese enthält ebenfalls Zuordnungswerte, welche mineralische Abfälle Einbauklassen zuordnet und Verwertungsmöglichkeiten darstellt. Der Einsatz von Bodenaushub >Z0 sowie von Bauschutt zu technischen Zwecken ist in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig. Der Einbau von mineralischen Abfällen mit Gehalten >Z1.2 ist im Rahmen der schadlosen Verwertung gemäß § 5 Abs. 3 KrWG Dokumentationspflichtig und der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Abfallbehörde vorzulegen. Die Entsorgung der Bauabfälle hat nur in dafür zugelassene Anlagen zu erfolgen. Dies ergibt sich aus den §§ 6 und 7 Abs. 2 des KrWG. Für den Umgang mit Bauabfällen ist die Gewerbeabfallverordnung als Rechtsgrundlagen heranzuziehen. Hier sind insbesondere die Dokumentationspflichten und Getrennthaltungspflichten zu den Abfallfraktionen zu beachten. Die Nachweisführung der Entsorgung richtet sich nach den rechtlichen Anforderungen der Nachweisverordnung.</p>	
16.6	Bodenschutz und Altlasten (UBB)	<p>Die in der Stellungnahme vom 31.08.2020 von der UBB genannten Belange sind in der eingereichten Begründung (Stand: September 2020) beachtet und umgesetzt worden. Es bestehen keine weiteren Belange und Hinweise seitens der UBB.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
16.7	Bauleitplanung	<p>Bauplanungsrechtliche Belange stehen der Entwicklung o.g. Ergänzungssatzung nicht entgegen. Die Satzung entspricht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

		<p>Folgende Hinweise bitte ich zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf dem Deckblatt zur Begründung sowie unter Punkt 1 der Begründung sollte die Rechtsgrundlage für die Aufstellung der Ergänzungssatzung korrigiert werden. 2. In der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung werden unter Punkt 6 die Worte „in den Bebauungsplan“ und „Geltungsbereich des B-Planes“ verwendet. Hier sollte eine redaktionelle Anpassung erfolgen. 3. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind zu beachten. 	Hinweise finden Beachtung, und es erfolgt eine Berichtigung bzw. redaktionelle Anpassung
16.8	Landesentwicklung	<p>Belange der Raumordnung des Altmarkkreises Salzwedel werden von dem Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich gemäß Nummer 3.3 m) Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.11.2018 (MBI. LSA S. 473) fest, dass das beantragte Vorhaben nicht raumbedeutsam und somit eine Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht erforderlich ist. Eine Beteiligung der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) ist im weiteren Verfahren nicht erforderlich.</p>	- wird zur Kenntnis genommen
	Verbandsgemeinde Flechtingen, Gemeinde Calvörde,	<p>keine erneute Stellungnahme abgegeben</p> <p><i>Stellungnahme vom 05.08.2020</i> in der Anlage sende ich Ihnen die Stellungnahme der Nachbargemeinden. Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Calvörde wird erteilt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
	Wasserverband Klötze,	<p>Keine erneute Stellungnahme abgegeben</p> <p><i>Stellungnahme vom 01.09.2020</i></p>	Wird zur Kenntnis genommen

		<p>Die Versorgung mit Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz ist gewährleistet. Die Abwasserentsorgung in eine öffentliche Kanalisation ist gewährleistet. Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.</p> <p>Bemerkung / Auflagen : Die Anträge für den Anschluss an das Trinkwassernetz sowie an das Entwässerungssystem sind vom Bauherrn rechtzeitig beim Wasserverband Klötze einzureichen</p>	Hinweise werden in nachfolgenden Planungsschritten beachtet
	Stadt Oebisfelde-Weferlingen,	keine Stellungnahme	
	Naturschutzbund Deutschland NABU	keine Stellungnahme	
	Neptun energy Deutschland GmbH,	<p>keine erneute Beteiligung</p> <p><i>Stellungnahme zum Vorentwurf vom 02.09.2020</i> Ihr Vorhaben befindet sich in dem Bergwerksfeld Wenze, welches der Neptune Energy Deutschland GmbH als Bergwerkseigentümerin das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen und unterirdischen behälterlosen Speicherung gewährt.</p> <p>Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen, und somit unsererseits keine Bedenken bestehen. Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt. Zukünftig können Sie Ihre Anfragen über das BIL-Portal stellen: https://portal.bil-leitungsauskunft.de/bil-request/bil-login/login/ Anfragen über das Portal sind für Sie kostenlos.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>zuständiges Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt wurde beteiligt,</p>

		Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung, vorzugsweise durch Übergabe der Pläne in digitaler Form im Shape-Format per E-Mail an Grit.Hartmann@mlv.sachsen-anhalt.de, in Kenntnis zu setzen.	
	Hansestadt Gardelegen, Fachbereich Sicherheit und Ordnung,	keine erneute Beteiligung <i>Stellungnahme zum Vorentwurf vom 28.07.2020</i> die Löschwasserversorgung für das Plangebiet der Ergänzungssatzung „Alter Hof“ wird durch 2 Flachspiegelbrunnen mit einer Leistung von je 48 m³/h sichergestellt.	Wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung der Ergänzungssatzung übernommen

	Stellungnahme Bürger zur frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	Zusammenfassung der eingebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung
		Keine	